

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasserverbandes Schlieben (WVS) (Wasseranschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (BVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) sowie der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2009 (GVBl. I S. 270) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 01.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der WVS betreibt zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet eine leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der im WVS zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden entsprechend § 1 Abs.1 der Verbandssatzung.
- (2) Der WVS kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- (3) Die Art und den Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der WVS.
- (4) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und die Wasserzähleranlage.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstücksberechtigter

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nach dieser Satzung oder nach der zu ihr erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung ein Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 5 und 6 KAG erfüllt sind.
- (3) Schulden mehrere Personen dem WVS die gleiche Leistung, so kann der WVS die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern. Bis zum Bewirken der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (Gesamtschuldner).

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstücksberechtigte kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer haben allerdings keinen Anspruch darauf, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann vom WVS versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WVS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstücksberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstücksberechtigte auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVS einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Jeder Grundstücksberechtigte ist verpflichtet auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstücksberechtigte auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WVS räumt im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstücksberechtigten darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WVS einzureichen.
- (4) Der Grundstücksberechtigte hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der WVS ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstücksberechtigten möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstücksberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WVS behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (4) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WVS ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung enthalten sind,
 - b) soweit und solange der WVS an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der WVS kann die Versorgung unterbrechen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVS hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der WVS hat die Grundstücksberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVS dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Der WVS haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Für Schäden, die ein Grundstücksberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WVS aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstücksberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem WVS oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVS oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVS oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstücksberechtigten anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WVS ist verpflichtet, den Grundstücksberechtigten auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 €.

(5) Ist der Grundstücksberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WVS dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstücksberechtigten aus dem Benutzungsverhältnis.

(6) Leitet der Grundstücksberechtigte das gelieferte Wasser an den Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WVS hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(7) Der Grundstücksberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem WVS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstücksberechtigte das gelieferte Wasser an den Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstücksberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Berechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Berechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstücksberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstücksberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVS zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstücksberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WVS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstücksberechtigten. Er beginnt an der Abzweigung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Der Teil des Grundstücksanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Grundstücksbesitzers über, soweit sie fertiggestellt, abgenommen oder in Benutzung ist. Die Wasserzähleranlage und die Grundstücksanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des WVS.

Zur Wasserzähleranlage gehören

- a) Wasserzähler,
- b) Absperrventil vor der Zähleinrichtung,
- c) Anschlussverschraubungen,
- d) Zwischenstücke,
- e) Absperrventil mit Rückflussverhinderer hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung,
- f) Haltebügel.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstücksberechtigten unter Benutzung eines vom WVS oder den Mitgliedsgemeinden erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) neben Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstücksberechtigten (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Installationsunternehmers, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- e) im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstücksberechtigten und unter Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vom WVS bestimmt.

(5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVS und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung (Abs. 2) in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WVS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstücksberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WVS unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses sind dem WVS durch den Grundstücksberechtigten zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Grundstücksberechtigte hat auch die Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(8) Wenn sich Rohrleitungen auf einem Grundstück befinden, das nicht Eigentum des Grundstückseigentümers ist, fordert der WVS die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht).

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WVS kann verlangen, dass der Grundstücksberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht für die Unterbringung des Wasserzählers mit gegebenenfalls Fernübertragung erstellt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (> 30 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstücksberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsmäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstücksberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstücksberechtigten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss ist der Grundstücksberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WVS oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen (IU) erfolgen. Der WVS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) gilt.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des WVS zu veranlassen.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WVS oder dessen Beauftragte (Installationsunternehmen) schließen die Anlage des Grundstücksberechtigten an das Verteilungsnetz an, installieren die Wasserzähleranlage und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem WVS über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstücksberechtigten

- (1) Der WVS ist berechtigt, die Anlage des Grundstücksberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstücksberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WVS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WVS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstücksberechtigten; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstücksberechtigten, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WVS mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstücksberechtigte hat dem Beauftragten des WVS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Auskunftspflicht/Benachrichtigungspflicht

- (1) Der Grundstücksberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleistungen, die Feststellung des Wasserverbrauches und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Grundstücksberechtigte hat den WVS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität)
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
 - c) auftretende Schäden mit sichtbarem Wasseraustritt an dem Teil der Anschlussleitung, der sich auf seinem Grundstück befindet, dem WVS mitzuteilen. Auftretende Wasserverluste können dem Grundstücksberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Der WVS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlageteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WVS abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

(1) Der WVS stellt die vom Grundstücksberechtigten verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der WVS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WVS. Er hat den Grundstücksberechtigten anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstücksberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WVS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstücksberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstücksberechtigte den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WVS, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WVS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstücksberechtigten.

§ 24 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WVS möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVS vom Grundstücksberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WVS die Räume des Grundstücksberechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WVS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstücksberechtigten, seiner Mieter und ähnliche berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WVS kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WVS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WVS mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WVS zu treffen.

§ 26 Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe besonderer Satzungen erhoben.

§ 27 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WVS Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(2) Will ein Grundstücksberechtigter, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WVS schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstücksberechtigten ist dem WVS unverzüglich unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstücksberechtigte dem WVS für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstücksberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 29 Einstellung der Versorgung

(1) Der WVS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstücksberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstücksberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WVS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstücksberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstücksberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der WVS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstücksberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) der §§ 4 und 6 seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt und
- b) den in §§ 12 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20, 25 Abs. 1, 2 und 4 begründeten Anzeige-, Mitteilungs-, Auskunfts- und sonstigen Pflichten zuwiderhandelt oder die Errichtung der Wassermessung nicht jederzeit zugänglich hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Vorstandsvorsteher

(4) Im Übrigen finden die Regelungen des OWiG Anwendung.

§ 31
Aushändigung der Satzung

Der WVS händigt jedem Grundstücksberechtigten, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstücksberechtigten wird diese Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Wasseranschlusssatzung vom 11.08.1993 außer Kraft.

Schlieben, den 02.12.2009

Iris Schülzke
Verbandsvorsteher